

Kindertagesstätte der Marienpflege - Elternbeiträge

Anlage 1 zur Entgeltordnung

Gültig ab 01.09.2025

Alle Elternbeiträge enthalten 5 Mittagessen je Woche. Bei Krippenkindern unter einem Jahr können 75 Euro monatlich herausgerechnet werden.

Die vier Monatsbeiträge entsprechen der Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren: 1/2/3/4 und mehr.

Details sind in der Entgeltordnung beschrieben.

01.09.2025	Alter/ Gruppen	Jährliche Schließ-tage	Plätze	Ganztags (GT)	Eltern-beitrag incl. Verpflegung	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Eltern-beitrag incl. Verpflegung	Kombi-angebot	Eltern-beitrag incl. Verpflegung
Krippe Igelneest	0 bis 3 Jahre, Zwei Gruppen, EG und OG	5	10 /10	6.45 bis 17 Uhr	834,22 €	6.45 bis 13.30 Uhr	488,16 €	3 Tage GT und 2 Tage VÖ	695,80 €
					662,40 €		394,66 €		555,30 €
					476,17 €		293,35 €		403,00 €
					208,76 €		147,82 €		184,40 €
Kiga Biberburg	2 bzw. 3 Jahre bis Schuleintritt, Zwei Gruppen, EG und OG	5	20 / 17	6.45 bis 18 Uhr	537,99 €	6.45 bis 13.30 Uhr	311,70 €	3 Tage GT und 2 Tage VÖ	447,30 €
					433,16 €		257,71 €		363,00 €
					319,64 €		199,74 €		271,70 €
					156,51 €		116,58 €		140,50 €

Vereinbart mit Stadt Ellwangen am 31.07.2025

7.02. Verträge\Entgeltordnungen Kita\2025

Frank Schönherr

Entgeltordnung / Elternbeiträge für die Kindertagesstätte Marienpflege Ganztageskrippe und Ganztageskindergarten gültig ab 01.09.2025



Die Kindertagesstätte Marienpflege bietet in zwei Häusern auf dem Gelände des Kinderdorfes in Ellwangen vorschulische Ganztagesbetreuung für Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zur Einschulung: In der Biberburg und dem Igelnest.

Diese Angebote werden von der Stadt Ellwangen hoch bezuschusst, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. In die Kindertageseinrichtungen werden daher bevorzugt Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Ellwangen und Kinder von Familien, die in der Stadt Ellwangen arbeiten, aufgenommen.

I. Regelentgelt

Die zwei Häuser haben unterschiedliche tägliche Öffnungszeiten und jährliche Schließtage. Hinzu kommt die Option anstelle von „ganztags“ nur eine „verlängerte Öffnungszeit“ zu nutzen oder eine „Kombination“ aus 3 Ganztagen und 2 Tagen mit verlängerter Öffnungszeit. Daher sind die Entgelte je Haus bzw. je Gruppe und je Angebotsform auch sehr unterschiedlich. Wenn Sie die aktuelle Betreuungsform wechseln wollen, machen Sie dies bitte nur schriftlich, zum Monatsersten und mit vier Wochen Vorlauf.

Details können Sie der Anlage entnehmen. Der dort fett und kursiv gedruckte Satz ist das jeweilige Regelentgelt und enthält bereits eine monatliche Verpflegungspauschale von 75 Euro.

Es wird ein Elternbeitrag als privatrechtliches Entgelt erhoben, d.h. die Eltern schulden diesen Beitrag dem Träger der Kindertagesstätte Marienpflege.

II. Ermäßigungen und Sonderregelungen

1. Im ersten Lebensjahr bringen die Eltern i.d.R. die Babynahrung für ihr Kind täglich mit. Ab dem 1. Geburtstag ist die Teilnahme an der allgemeinen Verpflegung (Zwischenmahlzeiten, Getränke, Obst, warmes Mittagessen) konzeptioneller Bestandteil und verpflichtend. Die o.g. Verpflegungspauschale von 75 Euro pro Monat ist als Durchschnitt kalkuliert und daher in allen 12 Monaten zu zahlen, unabhängig von Urlaub oder Krankheit des Kindes. Insbesondere bei Lebensmittelallergien behält sich der Träger aber einen Ausschluss von der Gemeinschaftsverpflegung vor. In diesem Fall sind die Eltern verpflichtet, die adäquate Verpflegung ihres Kindes mitzubringen.
2. Das Entgelt wird -gestaffelt nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahre im gleichen Familienhaushalt – ermäßigt. Die Anzahl der im Familienhaushalt lebenden Kinder ist als Grundlage für Ermäßigungen rechtzeitig vor Aufnahme vorzulegen, ansonsten wird das Regelentgelt bis zur Vorlage der Nachweise berechnet. Es gibt darüber hinaus keine zusätzliche Geschwisterermäßigung, falls mehrere Kinder gleichzeitig in der Kindertagesstätte der Marienpflege betreut werden. Die aktuellen Beitragsstaffeln können Sie der Anlage entnehmen.
3. Alle Betreuungsgutscheine der Stadt Ellwangen werden anerkannt und verrechnet.
4. Wenn die Stadt Ellwangen die Beitragssystematik für die Kindertageseinrichtungen in Ellwangen verändert, passt auch die Marienpflege die Elternbeiträge und/oder die Verpflegungspauschale an und teilt dies mindestens 14 Tage vor Beginn der Neuregelung mit.

III. Abrechnungsverfahren

1. Die Eltern sind ab dem ersten Aufnahmetag beitragspflichtig. Unter bestimmten Bedingungen übernimmt das Jugendamt einen Teil der Kosten. Anträge nach § 90 SGB VIII sind dort vor Aufnahme des Kindes zu stellen. Bei (rückwirkender) Genehmigung des Jugendamtes erfolgt eine entsprechende Neuberechnung. Beitragsermäßigungen werden nicht gewährt, wenn ein öffentlich-rechtlicher oder anderer privater Kostenträger für die Beitragszahlungen einzutreten hat.
2. Die Elternbeiträge werden jeweils für das Kindergartenjahr (1.9. bis 31.8. des Folgejahres) festgesetzt.
3. Die Elternbeiträge werden für 12 Monate erhoben. Eintrittsdatum ist das Datum, an dem die Eingewöhnung des Kindes beginnt. Bei Eintritt in der zweiten Monatshälfte wird nur das halbe Entgelt verrechnet. Ansonsten werden Eintritts- und Austrittsmonat immer als voller Monat berechnet.
4. Es erfolgt keine anteilige Erstattung der Elternbeiträge oder Verpflegungspauschale für Abwesenheiten des Kindes durch Urlaube o.ä, da der Platz für das Kind freigehalten wird. Bei durchgehenden gesundheitsbedingten Fehlzeiten ab der 4. Woche werden individuelle Vereinbarungen getroffen.
5. Die Elternbeiträge und ggfs. die Verpflegungspauschale werden jeweils bis 5. des Monats im Voraus abgebucht. Die Eltern erteilen dem Kinder- und Jugenddorf Marienpflege eine Bank-einzugsermächtigung. Alle durch Rücklastschriften und Mahnungen entstehenden Gebühren tragen die Eltern zusätzlich.
6. Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
7. Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Kinder- und Jugenddorf Marienpflege unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sich die für die Festsetzung der Elternbeiträge ausschlaggebenden persönlichen Verhältnisse (z.B. Geburt, Tod oder Volljährigkeit von Geschwistern, Umzug) geändert haben. Anpassungen werden ab dem Monatsersten vorgenommen, in dem der Veränderungsgrund eintrat, maximal aber 3 Monate rückwirkend.

IV. Kündigung und Austritt

1. Bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Monat ist das Kinder- und Jugenddorf Marienpflege berechtigt, nach erfolgloser einmaliger Anmahnung des ausstehenden Betrages den Platz fristlos zu kündigen.
2. Abmeldungen des Kindes durch die Eltern sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Einrichtungsleitung vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist wird auch die Gebühr für den Folgemonat erhoben.
3. Ein Austritt für den Monat August zwischen zwei Kindergartenjahren und im Übergang zwischen Krippe und Ganztageskindergarten ist nicht möglich. Im Jahr der Einschulung eines Kindes endet das Betreuungsverhältnis mit der Einschulung. Eine vorzeitige Abmeldung zum Sommerferienbeginn ist nicht möglich.

Ellwangen, den 31.07.2025



R. Klein-Jung
Vorstand

Anlage: Aktuelle Elternbeiträge